B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 157 der Stadt Münster (Westf.) - Kanalstraße - (von Zeppelinstraße bis Schlachthausstraße).

Der Bebauungsplan Nr. 157 - Kanalstraße - (von Zeppelinstraße bis Schlachthausstraße) wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende bebaute und unbebaute Grundstücke und Straßenflächen:

Flur 113, Flurstücke 50 (Kanalstraße 6 u. 8); 71 (Kanalstraße 10); 72 (Kanalstraße 12); 111 (Kanalstraße 26); 114 (Kanalstraße 30); 207 (Kanalstraße 34); 208 (Kanalstraße 36); 210, 211, 216 (Kanalstraße 40); 217 (Kanalstraße 42); 218 (Kanalstraße 44 u. 44a); 219 (Kanalstraße 46); 220, 222 (Kanalstraße 50); 223, 226, 227 (Kanalstraße 52); 228, 229, 231, 232 (Kanalstraße 56); 233 (Kanalstraße 58); 234, 237, 238 (Kanalstraße 60); 239 (Kanalstraße 62); 241, 242 (Kanalstraße 64); 496 (Kanalstraße 18); 513 (Kanalstraße 32); 515 (Kanalstraße 22); 517 (Kanalstraße); 518 (Kanalstraße 20); 537 (Kanalstraße 64); 540, 583 (Kanalstraße 24); 585 (Kanalstraße 28); 627 (Kanalstraße 38); 688 tlw. (Kanalstraße) mittlerer Teil, im Norden begrenzt von einer Verbindungslinie von der Nordwestecke des Flurstücks 242 (Kanalstraße 64) zur Nordostecke des Flurstücks 585 (Kanalstraße 49) der Flur 112 im Süden begrenzt durch eine Verbindungslinie von der Südwestecke des Flurstücks 50 (Kanalstraße 6) zur Südostecke des Flurstücks 731 (Kanalstraße 5) der Flur 112; 705 (Kanalstraße 48); 706 (Kanalstraße).

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, der aus 2 Teilblättern besteht, sind durch einen grauen Farbstreifen im Plan bezeichnet.

A Erläuterung der Planung

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze und planerischen Gesichtspunkte sind im Flächennutzungsplan (Leitplan) der Stadt Münster vom 16. 4. 1962 und im zugehörigen Erläuterungsbericht enthalten.

Der Bebauungsplan Nr. 157 soll die rechtlichen Voraussetzungen für einen verkehrsgerechteren Ausbau der Kanalstraße zwischen den Kreuzungen Schlachthausstraße/Kettelerstraße und Zeppelinstraße/Coerdeplatz schaffen und die dazu erforderlichen Verkehrsflächen festlegen. Hierzu ist es erforderlich, das bisherige Straßenprovil nach Osten hin aufzuweiten. Die westliche Straßengrenze der Kanalstraße, die durch die vorhandene Bebauung bestimmt wird, bleibt unverändert bestehen. Die östliche Straßengrenze wird bis an die vorhandene Bebauung unter Inanspruchnahme tlw. noch vorhandener Vorgartenflächen nach Osten verschoben. Der Grunderwerb ist für größere Teilabschnitte bereits durchgeführt. Die Inanspruchnahme weiterer Vorgartenflächen ist jedoch nicht zu vermeiden.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Darstellung im Bebauungsplan.

B Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt und den beteiligten Grundstückseigentümern vorgesehen und - falls diese nicht zum Ziele führen sollten - hilfsweise die Enteignung.

Anlage und Ausbau der Straße soll nach Rechtskraft des Bebauungsplanes und nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen. Der Ausbau in Teilabschnitten bleibt vorbehalten.

C Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Straßenbaues.

Die Ausbaukosten zur Verwirklichung des Bebauungsplanes betragen schätzungsweise 810 000,-- DM. Von diesem Betrag werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, durch Anliegerbeiträge bzw. durch Zuschüsse von Seiten Dritter, Teilbeträge der Stadt Münster ersetzt werden.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu dem durch den Rat der Stadt Münster am 28. Februar 1972 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 157.

Münster (Westf.), den 28. April 1972

DER RAT DER STADT MÜNSTER

(Dr. Beckel)
Oberbürgermeister

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan lt. ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 17 vom 5. Mai 1972 in der Zeit vom 15. Mai bis 15. Juni 1972 öffentlich ausgelegen.
Münster (Westf.), den 16. Juni 1972

(Große Bockhorst)
Stadtvermessungsoberamtmann

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen [illegible]
bauungsplan lt. ortsüblicher Bekanntmachung im Amts-
blatt der Stadt Münster Nr. 15 vom 13. Juli 1973 erneut
in der Zeit vom 24. Juli bis 24. August 1973 öffentlich
ausgelegen.

Münster (Westf.), den 28. Aug. 1973

(Gerda Bockhorn)
Stadtvermessungsoberamtmann